

NIEDERSCHRIFT

der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“

Tag der Sitzung:	07.11.2013	
Zeit:	16:00 Uhr bis 18:10 Uhr	
Ort:	Sitz des WAZV „Der Teltow“ Fahrenheitstraße 1, 14532 Kleinmachnow	
Leiter der Sitzung:	Peter Weiß	Vorsitzender der Verbandsversammlung
Teilnehmer:	12 - siehe Anwesenheitsliste	
Verwaltung:	Torsten Könnemann Gudrun Schulze Felix von Streit Waltraud Lenk	MWA GmbH MWA GmbH MWA GmbH MWA GmbH
Gäste:	Sybille Kremer Gerrit Thätner	Rechtsanwälte Köhler & Klett GmbH Burger Thätner & Kollegen Rechtsanwälte
Protokollantin:	Karin Schulz	MWA GmbH

Die Verbandsversammlung des WAZV „Der Teltow“ wird um 16:00 Uhr durch Herrn Weiß eröffnet.

Öffentlicher Teil

TOP 0 Einwohnerfragestunde

Ein Bürger aus Teltow geht auf den Bindungsbeschluss der Gemeinde Stahnsdorf und das Abstimmungsverhalten der Vertreter ein. Wieso hat Herr Weiß sich in der Verbandsversammlung vom 16.10.2013 mit seiner Stimme enthalten? Herr Weiß empfiehlt, den Beschluss der Gemeindevertretung Stahnsdorf noch einmal genau zu lesen. Es heißt darin, dass er einer Satzungsänderung nicht zustimmen darf, wenn darin nicht bestimmte Sachen regelt sind. Daran hat er sich gehalten.

Ein Bürger aus Stahnsdorf fragt, ob sein offener Brief an den Vorstandsvorsteher heute zur Sprache käme. Herr Weiß teilt mit, dass die Beantwortung dieses Briefes schriftlich erfolgt und in der nächsten Verbandsversammlung am 26.11.2013 behandelt wird.

Ein weiterer Bürger aus Stahnsdorf geht auf sein persönliches Problem mit dem Anschlussbeitrag und der Eintragung einer Zwangssicherungshypothek ein. Herr Grubert teilt mit, dass die Beantwortung der Fragen in der Sitzung nicht möglich sei und bietet ihm ein persönliches Gespräch an.

Mehrere Bürger äußern ihre Meinung zur Veranlagung der altangeschlossenen Grundstücke, ohne eine konkrete Frage zu stellen.

Von einem Bürger aus Teltow wird gefragt, ob der Verband die eingezahlten Altanschießerbeiträge auf einem Treuhandkonto verwahren würde. Herr Grubert antwortet, dass dieses Geld im Vermögen des WAZV enthalten ist, es wurde keine Rücklage gebildet. Die Gelder sind ausgewiesen in den Bilanzen und es wird eine Deckung da sein, falls Teilbeträge zurückgezahlt werden müssen.

Ein Bürger aus Kleinmachnow meint, dass die GeWoG wegen der Anschlussgebühren ins Minus geraten sei. Herr Grubert antwortet, dass die GeWoG nicht gefährdet ist, sie hat Widerspruch eingelegt und unter Vorbehalt gezahlt.

Weiter möchte der Bürger wissen, wie man auf die 10 Cent fiktive Gebührenerhöhung gekommen sei, wenn die Altanschießerbeiträge entfallen würden. Herr Grubert antwortet, dass der Verband die Altanschießerbeiträge zur Ablösung von Darlehen nutzen kann. Entfallen diese Einnahmen, wird dies langfristig zu einer Erhöhung führen, zunächst um 10 Cent und dann um weitere 5 Cent.

Frau Lenk erinnert daran, dass im Sommer die Kalkulation der Gebühren für die nächsten zwei Jahre durchgeführt wurde. Die eingenommenen Altanschießerbeiträge wurden als Abzugskapital bei der Berechnung der kalkulatorischen Zinsen und kalkulatorischen Abschreibungen angesetzt. Dadurch ist eine geringere Belastung in die Mengengebühr eingegangen. Die 10 Cent hat der Kalkulator ermittelt, indem er einmal mit dem Abzug und einmal ohne den Abzug gerechnet hat. Es ist eine tatsächlich gerechnete Zahl – keine fiktive. Wenn die eingeflossenen Altanschießerbeiträge für diesen Zeitraum wegfallen würden, dann kommt eine um 10 Cent pro m³ höhere Gebühr für Schmutzwasser heraus.

Ein weiterer Bürger aus Teltow meint, dass Herr Grubert in einer der letzten Verbandsversammlungen gesagt hätte, dass die Anschlussbeiträge auf ein Treuhandkonto eingezahlt würden. Herr Grubert widerspricht, er könne sich nicht erinnern, derartiges gesagt zu haben. Er wird die Protokolle nachlesen.

Ein Bürger aus Stahnsdorf gibt sich als Mitglied einer Klärgemeinschaft zu erkennen. Er hätte an einer Informationsveranstaltung in Stahnsdorf teilgenommen, in der von sozialer Verantwortung gesprochen wurde. Er führt Beispiele an, dass einzelne Betroffene durch die Beitragserhebung sehr belastet werden. Weiter möchte er wissen, warum die Anschlüsse vor 1936 nicht berücksichtigt würden?

Herr Grubert antwortet, dass zu vielen Einzelfällen bereits Gespräche mit der Verwaltung geführt wurden, um Lösungen für die Betroffenen zu finden. Er weist darauf hin, dass ein Grundstück durch den Anschluss einen Wertzuwachs erfährt, auf der anderen Seite sieht er aber auch die sozialen Probleme.

Um frühere Zahlungen für Altanschießergrundstücke – vor allem in Teltow-Seehof - aufzuarbeiten, wird Herr Grubert dem Vorstand vorschlagen, befristet einen Juristen bei der MWA einzustellen. Wir wollen in den Fällen, wo Zahlungen erfolgten (was über 50 bis 80 Jahre her ist), diese Sachverhalte aufarbeiten und daraus mögliche weitere Schritte ableiten.

Ein Bürger aus Teltow bittet um Erläuterung zur Satzungsgültigkeit und Änderung bzw. Heilung der Satzung, damit die Anwesenden das auch verstehen.

Herr Grubert berichtet, dass das Verwaltungsgericht Potsdam den in § 5 geregelten Beitragsmaßstab formell beanstandet hat, deshalb muss der § 5 geändert werden, sonst haben wir keine gültige Satzung. Frau Rechtsanwältin Kremer ergänzt, dass das VG Potsdam in den Urteilen beanstandet, dass der Beitragsmaßstab, der in § 5 der BKGS geregelt ist, nicht dem Grundsatz der konkreten Vollständigkeit entspricht. Das liegt daran, dass der gewählte Beitragsmaßstab nicht alle möglichen Fälle, die im Verbandsgebiet vorkommen könnten, erfasst. Das Gericht hat die beitragsrechtlichen Regelungen in den Paragraphen 2 bis 10 insgesamt für unwirksam erklärt. Aufgrund dessen müssen die beitragsrechtlichen Regelungen neu gefasst werden, sonst hat der Verband keine Rechtsgrundlage für die Beitragserhebung.

Ein Stahnsdorfer Bürger schlägt vor, eine Arbeitsgruppe zu gründen, die sich mit der Satzung befasst und auch die Interessen der Bürger vertreten sollte. Das hätte er Herrn Grubert bereits vor längerer Zeit vorgeschlagen, er solle sich das überlegen.

Ein Bürger aus Teltow fragt, warum der Antrag von Herrn Jänicke, der bereits in der Verbandsversammlung vom 16.10.2013 nicht berücksichtigt wurde, heute wieder nicht auf der Tagesordnung steht.

Herr Grubert teilt mit, dass die heutige Sitzung auf Veranlassung der Kommunalaufsicht einberufen wurde, um eine gültige Satzung zu erhalten. Der Antrag von Herrn Jänicke bzw. das von ihm verfolgte Anliegen wird in der nächsten Verbandsversammlung am 26.11.2013 behandelt.

Eine Beschlussfassung, wie in dem Antrag von Herrn Jänicke vorgeschlagen, würde nicht dazu beitragen, dass der Verband eine gültige Satzung erreicht. Der Beschluss von differenzierten Beitragssätzen wäre nur nach vorangegangener Kalkulation möglich. Diese hätte in der von Herrn Jänicke in dem Antrag genannten Frist nicht erstellt werden können. Außerdem wäre zu klären, wie ein differenzierter Beitrag rechtlich zulässig zu ermitteln ist, denn er muss ja auch gerichtsfest sein.

Damit schließt Herr Weiß die Einwohnerfragestunde.

TOP 1 Feststellung der frist- und formgerechten Einladung, der Beschlussfähigkeit, der fehlenden Vertreter sowie Anträge bzw. Bestätigung der Tagesordnung

Herr Weiß stellt fest, dass mit 12 von 17 Vertretern die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung gegeben ist.

Aus der Gemeinde Kleinmachnow sind Frau Dr. Kimpfel und Frau Susanne Krause-Hinrichs sowie deren Vertreter entschuldigt. Aus der Gemeinde Stahnsdorf fehlt Herr Karsten Jänicke, er wird vertreten durch Herrn Dr. Gebhard Lührs. Aus der Stadt Teltow fehlen Frau Kerstin Kulesha und ihre Vertreterin sowie Herr Peter-Joachim Trog und dessen Vertreter. Aus der Gemeinde Nuthetal sind die Bürgermeisterin Ute Hustig sowie ihr Vertreter Herr Hartmut Lindemann entschuldigt.

Die Einladung ist frist- und formgerecht zugegangen.

Frau Gebauer stellt den Antrag zur Tagesordnung, Herrn Schmidt-Urbich als Vertreter der Gemeinde Nuthetal von der Abstimmung auszuschließen, da er Mitarbeiter der MWA und damit befangen ist. Er befindet sich in einem Abhängigkeitsverhältnis. Frau Gebauer bittet darüber abzustimmen.

Herr Weiß teilt mit, dass er diesen Antrag nicht zulässt. Der Sachverhalt wurde bereits in einer früheren Sitzung geprüft und festgestellt, dass keine Befangenheit vorliegt.

Frau Gebauer sagt, sie hätte nicht gewusst, dass Herr Schmidt-Urbich bei in der MWA tätig sei, sonst hätte sie diesen Antrag früher gestellt. Herr Schmidt-Urbich bezichtigt Frau Gebauer der Lüge, weil er als Mitarbeiter der MWA bei der Sanierung ihres Trinkwasserhausanschlusses vor Ort war und auch von ihr erkannt wurde.

Herr Albers weist auf den Antrag von Herrn Jänicke hin, welcher seit dem 01.10.2013 vorliegt und heute wieder nicht in der Tagesordnung enthalten ist. Er bittet um Erklärung.

Herr Weiß antwortet, dass die heutige Sitzung auf Anordnung der Kommunalaufsicht einberufen wurde, um eine rechtswirksame Satzung zu beschließen. Der Antrag von Herrn Jänicke wird in der Vorstandssitzung am 12.11.2013 sowie in der darauffolgenden Verbandsversammlung, am 26.11.2013 behandelt.

Herr Kreemke teilt mit, dass er am 03.11.2013 einen Änderungsantrag zu dem heutigen Beschluss der Satzung eingereicht hätte und stellt den Antrag, dass dieser auf die Tagesordnung genommen wird. Dieser Änderungsantrag hätte nichts damit zu tun, dass die Satzung nicht rechtsfähig wäre, sondern er würde diese Rechtsfähigkeit noch verstärken.

Gleichzeitig stellt er den Antrag, der WAZV möge einen Antrag auf einstweilige Anordnung bei dem Verwaltungsgericht Potsdam stellen mit dem Inhalt: „Die Anordnungsverfügung bzw. Ersatzvornahme des Landrates soll wegen Rechtswidrigkeit, u. a. wegen Verstoß gegen Artikel 28, Absatz 2 Grundgesetz aufgehoben werden“. Herr Kreemke begründet ausführlich, weshalb der Verband diesen Antrag beim Verwaltungsgericht stellen solle. Seiner Ansicht nach sei der vom Landrat behauptete Zeitdruck nicht vorhanden. Für eine Berufung sei die neue Satzung nicht Voraussetzung. Der Verband könne zudem auf die Berufung verzichten.

Herr Grubert führt dazu aus, dass der Antrag von Herrn Kreemke vom 03.11.2013 eine Änderung des § 6 vorsieht, die in ihrer Formulierung bereits zu einer Rechtswidrigkeit der Satzung führen würde. Die vorgeschlagene Regelung verstößt dermaßen offensichtlich gegen den Grundsatz der konkreten Vollständigkeit, dass sie nicht in die Satzung aufgenommen werden kann. In der nächsten Sitzung kann darüber diskutiert werden.

Herr Albers stellt an Frau Kremer die Frage, wie viel Zeit der Verband hätte, um gegen die Ersatzvornahme des Landrats vorzugehen. Frau RA Kremer erläutert, dass es eine kommunalaufsichtsrechtliche Maßnahme ist, kein Verwaltungsakt im engeren Sinne. Es ist der Landkreis, der als Kommunalaufsicht gegenüber der Gemeinde oder dem Zweckverband tätig wird. Man müsste innerhalb von einem Monat Widerspruch einlegen. Den einstweiligen Rechtsschutz kann man erheben, solange er nicht verfristet ist.

Da zu allen Anträgen gleich geantwortet wurde, lässt Herr Weiß über die unveränderte Tagesordnung abstimmen:

Abstimmungsergebnis: 9 Jastimmen, 1 Neinstimme, 2 Enthaltungen
mit Stimmenmehrheit bestätigt

**TOP 2 Aussprache und Beschlussfassung über die „Satzung zur Neufassung der beitragsrechtlichen Regelungen der §§ 2 – 10 der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die Entwässerung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes ‚Der Teltow‘ Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung – BKGS)“
DS 29/2013**

Herr Grubert informiert, dass nach der letzten Verbandsversammlung am 16.10.2013, in der der Satzungsbeschluss nicht zustande kam, am 21.10.2013 ein Gespräch mit der Kommunalaufsicht stattfand. Der Landkreis hat eine Anordnungsverfügung erlassen, dass bis spätestens 07.11.2013 eine Verbandsversammlung einzuberufen ist, in der der Verband eine rechtssichere Neufassung der beitragsrechtlichen Regelungen der BKGS beschließt. Die Verfügung liegt allen vor.

Herr Grubert weist darauf hin, dass die Problematik der Einführung differenzierter Beitragssätze für Alt- und Neuanschießer in der nächsten Vorstandssitzung am 12.11.2013 und der Verbandsversammlung am 26.11.2013 behandelt wird. Sollte es dann eine Mehrheit geben

- a) den Untersuchungsauftrag auszulösen und
 - b) im nächsten Jahr mehrheitlich die Satzung zu ändern,
- dann wird die Satzung entsprechend demokratischer Grundsätze geändert und auch ggf. mit der Folge, dass die Bescheide für die Altanschießer noch einmal geändert werden müssen.

Heute geht es nur darum, den Grundsatz der konkreten Vollständigkeit der Satzung herzustellen. Hat der Verband bis zum 18.11.2013 keine rechtswirksame Satzung beschlossen, fehlt ihm die Satzungsgrundlage. Deshalb bittet er um Zustimmung zur Änderung des § 5 und damit der Neufassung der beitragsrechtlichen Regelungen der §§ 2 bis 10 der BKGS.

In der nachfolgenden Diskussion geht Herr Kreemke noch einmal auf seinen Antrag zur Änderung des § 6 ein und trägt diesen vor. Herr Kreemke äußert weiter seine Auffassung zu der Anordnungsverfügung durch den Landrat. Er hat das Gefühl, dass der Landrat hier unverhältnismäßig Druck ausübt, um den Satzungsbeschluss durchzusetzen, das sei Erpressung.

Herr Grubert antwortet, dass die Intention aus Punkt 2 des Antrags von Herrn Kreemke nicht in eine Satzung formuliert werden könne. Das wäre eine offensichtliche Verletzung des Grundsatzes der konkreten Vollständigkeit. Der Grundsatz der konkreten Vollständigkeit heißt, dass ein Bürger aus der Satzung heraus die Höhe seines Beitrags errechnen kann. Ein solcher Beschluss wäre offensichtlich rechtsunwirksam. Die Anordnungsverfügung ist keine Erpressung.

Frau Gebauer erklärt, weshalb sie dem Beschluss zur Neufassung nicht zustimmen wird. Die Begründung reicht sie schriftlich ein (Anlage zum Protokoll).

Herr Albers bedauert, dass den Vertretern der Gemeinde Stahnsdorf die Zustimmung zu der vorliegenden Satzung verwehrt ist und verweist erneut auf den Antrag von Herrn Jänicke, der seit dem 01.10.2013 vorliegt. Der Antrag enthält den Auftrag zur Erarbeitung einer Satzung mit Differenzierungsregelung in den Beiträgen. Er ist bisher nicht behandelt worden. Dementsprechend liegt auch keine Satzung mit einer Differenzierung vor und somit sei es ihm als Bürgermeister und Mitglied des Verbandes verwehrt, die Handlungsfähigkeit zu erhalten.

Weiterhin äußert Herr Albers Kritik am Landesgesetzgeber. Seit März ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes hinsichtlich des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes bekannt und seit dem 03.09.2013 gibt es einen Nichtannahmebeschluss des Bundesverfassungsgerichtes, dass die Regelung des § 8 Abs. 7 des KAG in Brandenburg verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet. Das ist die Regelung, die dazu führt, dass man unendlich gucken kann, wann die letzte Satzung in Kraft getreten ist, dass man Dinge regeln kann, die über 20 Jahre her sind. Hier hätte der Landesgesetzgeber längst handeln müssen - in Kenntnis der Entscheidung des BVG.

Herr Tauscher erinnert nochmals daran, dass es heute darum geht, eine Korrektur der Satzung zu beschließen, um die weitere Arbeitsfähigkeit des Verbandes zu sichern. Er verweist auf die nächste Vorstandssitzung, wo es auch um den Antrag und den Vorschlag von Herrn Jänicke geht. Wenn wir eine differenzierte Berechnung für Alt- und Neuanschießer beschließen sollten, wird das nicht von heute auf morgen gehen. Insofern sei es nicht zwingend notwendig, dass der Antrag von Herrn Jänicke heute hier behandelt worden wäre. Er erinnert daran, dass wir uns über verschiedene Erleichterungen der Zahlungen verständigt haben und allen ist es schwer gefallen.

Herr Tauscher findet die Schärfe der Diskussionen und die Unterstellungen bedauerlich, man wird behandelt, als ob man sich persönlich bereichern würde. Wir haben hier eine Verpflichtung gegenüber dem Verband wahrzunehmen. Wenn die Kommunalaufsicht uns erklärt, dass die Verbandsversammlung den Verband gefährdet, falls sie keine gültige Satzung beschließt, dann müssen wir entsprechend handeln.

Herr Weiß beendet die Diskussion und verliest den Beschlussvorschlag.

Herr Grubert beantragt die namentliche Abstimmung. Diese wird gesondert aufgenommen und der Niederschrift beigefügt.

Zusammengefasstes Abstimmungsergebnis:

Abstimmung	berechtigte Vertreter	anwesende Vertreter	Stimmen			ungültig
			Ja	Nein	Enthalt.	
Gemeinde Kleinmachnow	5	3	2	1	-	3
Gemeinde Stahnsdorf	4	4		2	2	4
Gemeinde Nuthetal OT Nudow	2	1	1	-	-	
Stadt Teltow	6	4	2	1	1	4
	17	12	1	-	-	11

Damit ist die Drucksache Nr. 29/2013 **einstimmig beschlossen**.

Herr Weiß beendet die Sitzung um 17:15 Uhr.

Kleinmachnow, 13. November 2013

Peter Weiß
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Anlage
Namentliche Abstimmung TOP 2
Erklärung von Frau Gebauer